

<b>Wahlpflichtmodul Produktion/ Investition</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>LP</b>
<u>Produktion/ Investition + AG</u> Einführung in grundlegende produktionswirtschaftliche Fragestellungen	1 Modulprüfung	6
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>6</b>
<b>Wahlpflichtmodul Makroökonomie</b>		
<u>Makroökonomie + AG</u> Einführung in die Makroökonomie, Analyse der Entwicklung von gesamtwirtschaftlichen Größen (wie z.B. dem Sozialprodukt, den Investitionen und der Beschäftigung), Zusammenhangs von Güter-, Finanz- und Arbeitsmärkten im Wirtschaftskreislauf.	1 Modulprüfung	6
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>6</b>

### Artikel 2

Die Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Oldenburg und des Rektors der Universität Bremen am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Bremen, den 18. September 2007

Der Rektor  
der Universität Bremen

### Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang „International Economic Relations“ der Universität Bremen

Vom 2. Mai 2007

Der Rektor der Universität Bremen hat am 23. Mai 2007 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 157), die Änderung der Masterprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang „International Economic Relations“ vom 19. April 2000 (Brem.ABl. 2001 S. 17) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang „International Economic Relations“ vom 19. April 2000 (Brem.ABl. 2001 S. 17) wird wie folgt geändert:

An § 17 wird folgender Text angehängt:

„Die Prüfungsordnung vom 19. April 2004 tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft.“

### Artikel 2

Die Änderung der Masterprüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 23. Mai 2007

Der Rektor  
der Universität Bremen

### Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ der Universität Bremen

Vom 31. Januar 2007

Der Rektor hat am 11. Juli 2007 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

### § 1

#### Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Environmental Physics“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

### § 2

#### Studienaufbau

(1) Das Studium besteht aus der Masterarbeit, für die 30 CP vergeben werden, und den Modulen:

- Modul 1: Basics (25 CP)
- Modul 2: Theoretical Basics (16 CP)
- Modul 3: Experimental Techniques (13 CP)
- Modul 4: Advanced Environmental Physics (12 CP)
- Modul 5: Research in Environmental Physics (9 CP)
- Modul 6: Projektarbeit (Thesenpapier 15 CP)
- Modul 7: Abschlussmodul (Masterthesis 30 CP)

(2) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen gemäß Anlage 1 Module belegt und Kreditpunkte erworben werden:

- a) im Pflichtbereich im Umfang von 108 CP,
- b) im Wahlpflichtbereich im Umfang von 12 CP.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Die einzelnen den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Auf Antrag an die Studienkommission können weitere Lehrveranstaltungen aufgenommen werden.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

(6) Im dritten Semester findet ein Projekt statt. Das Projekt soll in einem engen thematischen Zusammenhang zur Masterthesis stehen. Das Projekt wird im Prüfungsausschuss beantragt und von einem Hochschullehrenden individuell betreut.

### § 3

#### Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen gemäß Absatz 3 müssen zum Zeitpunkt der Prüfung erfolgreich erbracht worden sein. Eine Anmeldung zur Prüfung ist möglich, wenn zu diesem Zeitpunkt die Prüfungsvorleistungen noch nicht erbracht sind. Die Zulassung zur Prüfung wird erst erteilt, wenn die Prüfungsvorleistungen tatsächlich erfüllt sind. Ansonsten wird die Anmeldung nicht berücksichtigt.

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sie können benotet werden. Die Noten dienen der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und werden bei der Festlegung der Modulnoten oder der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

1. kontinuierliche und in angemessenem Umfang erfolgreiche Bearbeitung der gestellten Aufgaben (z. B. Übungen, Praktikumversuche und -protokolle)
2. mündlicher Vortrag
3. schriftliche Ausarbeitung

Innerhalb eines Moduls dürfen die Prüfungsvorleistungen nicht dieselbe Form haben wie die Modulprüfung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers weitere Formen für Prüfungsvorleistungen zulassen.

(5) Sofern in der Anlage 1 zu dieser Ordnung die Form der Prüfungsvorleistung nicht festgelegt ist, kann der Prüfer eine Form gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungsvorleistungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(6) Die Anmeldung zur (Teil-)Modulprüfung setzt voraus, dass die jeweilige Prüfungsvorleistung erbracht wurde.

(7) Prüfungsvorleistungen sind bestanden, wenn mindestens 70% der insgesamt möglichen Punktzahl erreicht wurden. Wurde die Prüfungsvorleistung nicht bestanden, so kann sie erst wiederholt werden, wenn das Teilmodul erneut angeboten wird. Die Wiederholung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen.

(8) Prüfungssprache ist englisch.

### § 4

#### Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

1. mündliche Prüfungen (15-45 Minuten)
2. Klausuren (60-180 Minuten)
3. Seminarvorträge mit Diskussion
4. Thesenpapier

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(3) Sofern in der Anlage 1 zu dieser Ordnung die Form der Prüfungsleistung nicht festgelegt ist, kann der Prüfer eine Form gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungsleistungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens 1 Woche vor dem Termin, an dem die Prüfung stattfindet. Nach erfolgter Anmeldung sind die Prüfungstermine bindend. Rücktritte sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(5) Die Anmeldung zu einer Prüfung schließt die Anmeldung zu den ggf. erforderlichen jeweiligen Wiederholungsprüfungen mit ein.

(6) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.

(7) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Sie findet spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters statt. Die Wiederholung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen. Die zweite Wiederholung ist in der Regel erst möglich, wenn das Teilmodul erneut angeboten wird.

### § 5

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe von § 56 BremHG durch den Prüfungsausschuss.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende, eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, soll die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

### § 6

#### Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

## § 7

**Studienberatung**

(1) Legt ein Student eine Prüfung nicht zum Regeltermin ab oder beantragt nicht rechtzeitig die Zulassung zur Masterarbeit findet eine Studienberatung statt. Der Termin wird dem Studenten unverzüglich vom Vorsitzenden des Masterprüfungsausschusses, der auch Vorsitzender des Studienberatungsausschusses ist, mitgeteilt. Der Student wird aufgefordert, zwei weitere Mitglieder des Studienberatungsausschusses aus den Professoren des Studienganges Environmental Physics zu benennen, von denen einer entweder Mitglied des Masterprüfungsausschusses oder der Beauftragte für die Lehre im Masterstudiengang Umweltphysik sein muss.

(2) Der Studienberatungsausschuss empfiehlt auf der Grundlage des jeweiligen Studienverlaufs und ggf. vorgetragener persönlicher Umstände nach einem Beratungsgespräch mit dem Studenten, ob und wie das Studium fortgesetzt werden kann. Er legt fest, innerhalb welcher Frist die fehlenden Prüfungen abzulegen sind. Diese Empfehlung ist mit Begründung schriftlich abzufassen und wird zu den Prüfungsakten genommen. Werden diese Empfehlungen nicht erfüllt, so setzt der Studienberatungsausschuss nach Ablauf der im ersten Gespräch festgesetzten Frist einen zweiten Termin für eine Studienberatung fest. Nimmt der Student diesen Termin nicht wahr, wird in der entsprechenden Sitzung des Studienberatungsausschusses ein neuer (zweiter) Termin innerhalb von 4 Wochen festgesetzt. Der Student wird unverzüglich schriftlich mit Einschreiben und Rückschein aufgefordert, zu diesem Termin zu erscheinen. In diesem zweiten Termin setzt der Studienberatungsausschuss auf der Grundlage des Studienverlaufes und der Empfehlungen aus dem ersten Gespräch erneut Fristen fest, bis zu denen die entsprechenden Prüfungen abgelegt werden sollen. Werden diese Fristen von dem Studenten nicht eingehalten, so wiederholt sich das Beratungsverfahren gemäß Satz 6 ff.

## § 8

**Masterarbeit**

(1) Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterarbeit ist das Bestehen der Module 1 bis 3. Es wird empfohlen, die Zulassung zur Masterarbeit innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen zu beantragen. Auf Antrag des Studenten kann die Frist um jeweils drei Monate verlängert werden.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 8 Wochen genehmigen.

(3) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(4) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache angefertigt.

## § 9

**Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Gesamtnote wird aus der Masterarbeit und den mit Kreditpunkten gewichteten Noten der Module gebildet.

## § 10

**Zeugnis und Urkunde**

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Master of Science“  
(abgekürzt M. Sc.)

verliehen.

## § 11

**Geltungsbereich, Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 31. Januar 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/08 erstmals im Masterstudiengang „Environmental Physics“ ihr Studium aufnehmen.

## § 12

**Übergangsregelung**

(1) Studierende im Masterstudiengang „Environmental Physics“, die seit dem Wintersemester 2005/06 im Masterstudiengang „Environmental Physics“ immatrikuliert sind, wechseln in die Prüfungsordnung vom 31. Januar 2007.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung vom 11. Juli 2001 außer Kraft.

Bremen, den 11. Juli 2007

Der Rektor  
Universität Bremen

## Anhang 1 zur Master-Prüfungsordnung Environmental Physics

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	CP	MP/ TP	Prüfungs- form	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
Modul 1 Basics	P	25	Atmospheric Physics	6	TP	Klausur, 120 min	2 V 1 Ü				
			Physical Oceanography								
			Soil Physics								
			Atmospheric Chemistry I								
Modul 2 Theoretical Basics	P	16	Climate System I	4	TP	Klausur, 120 min	1 V 0,5 Ü	2 V 1 Ü			
			Atmospheric Chemistry II								
			Inverse Methods and Data Analysis								
			Dynamics I								
Modul 3 Experimental Techniques	P	13	Dynamics II	4	TP	Klausur, 120 min	2 V 1 Ü	1 V 0,5 Ü			
			Remote Sensing I								
			Measurement Techniques								
Modul 4 Advances Environmental Physics	WP	12	3 „Special Topic“ Lehrveranstaltungen	4	TP	mdl. Prüfung je 30 min.	2 V 1 Ü	2 V 1 Ü	2 V 1 Ü	2 V 1 Ü	
			Proseminar								
Modul 5 Research in Environmental Physics	P	9	Seminar	6	TP	mdl. Prüfung 20 min	2 V 1 Ü	2 V 1 Ü	2 V 1 Ü	2 S	
			Projekt								
Modul 6 Projektarbeit	P	15	Masterarbeit	15		Thesen- papier			x		
Modul 7 Masterarbeit	P	30	Masterarbeit	30						x	

**Anmerkungen:**

Sofern es nicht kenntlich gemacht ist, handelt es sich bei allen Prüfungen um benotete Prüfungen.

**Erläuterungen zur Tabelle:**

P/WP: Pflicht/ Wahlpflicht

MP/TP: Modulprüfung/ Teilprüfung

Lage im Semester: Für jedes Modul wird angegeben, für welches Semester es vorgesehen ist. Zusätzlich wird angegeben, wie viel SWS die einzelne Lehrveranstaltung umfasst und um welche Lehrveranstaltungsform es sich dabei handelt. Dabei bedeutet:

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, L = Labor

**Anhang 2: Zertifikat****Anhang zur Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang „Environmental Physics“ für den  
Erwerb des Zertifikats****Inhalt**

<b>Anhang über das Zertifikat</b>	<b>i</b>
§ A1 Zweck des Zertifikats	i
§ A2 Zertifikatgrad	ii
§ A3 Allgemeine Strukturen von Studium und Prüfungen	ii
§ A4 Umfang und Art der Zertifikatprüfung	ii
§ A5 Zulassung zum Zertifikatabschluss	ii
§ A6 Zertifikatarbeit	iii
§ A7 Gesamtnote, Zeugnis, Zertifikaturkunde	iii

## § A1

**Zweck des Zertifikats**

Das Zertifikat kann nach Abschluss eines einjährigen Studiums im Studiengang „Master of Science in Environmental Physics“ erteilt werden. Es bescheinigt, dass der Kandidat sich die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

## § A2

**Zertifikatgrad**

Die Universität verleiht das zweisprachige  
Zertifikat in Umwelphysik/  
Certificate in Environmental Physics.

## § A3

**Allgemeine Strukturen von Studium und Prüfungen**

(1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Studienleistungen beträgt 60 CP. Zur Auswahl stehen die Lehrveranstaltungen des Studiengangs „Master of Science in Environmental Physics“ des Fachbereichs 1 der Universität Bremen.

(2) Studierende des Masterstudiengangs, die ihr Studium nicht mit der Masterprüfung, sondern mit dem Zertifikat abschließen wollen, müssen dies bis spätestens Ende der veranstaltungsfreien Zeit nach dem 2. Semester gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären. Sie müssen dabei angeben, ob sie gemäß § A4 eine Zertifikatarbeit anfertigen wollen.

(3) Die Durchführung der Prüfungen und weiterer durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Prüfungsausschuss nach Maßgabe der in diesem Anhang bestimmten Besonderheiten der Zertifikatprüfung.

## § A4

**Umfang und Art der Zertifikatprüfung**

Für den Erwerb des Zertifikats müssen 60 Credit Points erbracht werden. Davon müssen mindestens 45 in den Lehrveranstaltungen des Studiengangs „Master of Science in Environmental Physics“ erworben werden, davon mindestens 30 aus den Modulen 1 bis 3.

Die restlichen 15 Credit Points können auch in anderen Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs erworben werden; alternativ können sie durch eine Zertifikatarbeit nach § A6 erbracht werden. In begründeten Fällen kann auf individuellen Antrag der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dieser Aufteilung genehmigen.

## § A5

**Zulassung zum Zertifikatabschluss**

Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. entweder die Nachweise über 60 CP gemäß § A4 oder
2. die Nachweise über 45 CP und die Themenstellung der Zertifikatarbeit mit einer vom Betreuer der Arbeit unterzeichneten Einverständniserklärung.

## § A6

**Zertifikatarbeit**

Für die Zertifikatarbeit gelten mit Ausnahme der im Folgenden genannten Abweichungen die Regelungen für die Masterarbeit analog.

1. Die Zertifikatarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fach selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. Sie kann auf Deutsch oder Englisch angefertigt werden.
2. Die Bearbeitungszeit für die Zertifikatarbeit beträgt 12 Wochen. Sie kann in besonderen begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss verlängert werden.
3. Empfehlen die Prüfer übereinstimmend eine Überarbeitung der Zertifikatarbeit, so ist dem Studenten dazu im Rahmen einer angemessenen Frist, die 1 Monat nicht überschreiten darf, Gelegenheit zu geben; danach wird die Arbeit den Prüfern erneut vorgelegt.
4. Die Arbeit wird mit 15 Credit Points gewichtet.

## § A7

**Gesamtnote, Zeugnis, Zertifikaturkunde**

(1) Sind die Leistungen gemäß § A4 erbracht, so ist der Zertifikatabschluss bestanden. Es wird eine Gesamtnote gebildet, zu der aus den Einzelnoten aller mit dem Zulassungsantrag vorgelegten Prüfungen und gegebenenfalls der Note der Zertifikatarbeit – alle mit den jeweiligen Credit Points gewichtet – der gewogene Mittelwert berechnet wird.

(2) Es wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es enthält alle Prüfungen mit ihren Ergebnissen sowie die Gesamtnote nach Absatz 1 und das entsprechende Prädikat. Im Zeugnis ist gegebenenfalls auch das Thema der Zertifikatarbeit aufgeführt. Bei allen Prüfungen und der Zertifikatarbeit sind die jeweiligen Prüfer bzw. Gutachter anzugeben. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der Kandidat den letzten der in Absatz 1 genannten Prüfungsteile erbracht hat. Das Zeugnis weist aus, dass es keine Promotionsberechtigung und keine deutschen und englischen Sprachkenntnisse bescheinigt.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird in deutscher und englischer Sprache die Verleihung des „Zertifikat in Umweltphysik / Certificate in Environmental Physics“ beurkundet. Die Zertifikaturkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.